Besondere Nebenbestimmungen MB III
III.2.5 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

1. Die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß der Nummer III.2.3 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von der zuständigen Naturschutzbehörde behördlich festgesetzt sind, sind zu 100% zuwendungsfähig, soweit diese beanstandungsfrei umgesetzt werden.

2. Die Pflege der Vorhaben innerhalb der Zweckbindung ist grundsätzlich förderfähig.

3. Der Umfang des Vorhabens leitet sich aus der Beschreibung der Behörde ab und ist verbindlich.

   Die Kosten leiten sich aus mindestens 3 Angeboten bei private Antragstellerde bzw. aus einem Vergabe bei öffentliche Antragsteller gemäß ANBest-EU ab

4. Die Zweckbindung wird auf 12 Jahre festgelegt und beginnt mit der Abnahme des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde, sofern nicht explizit eine kürzere Frist festgelegt wurde.

5. Soweit für das Vorhaben Pflanzungen vorgesehen sind, sind die Kosten nur zuwendungsfähig, wenn die standortgerechte Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut, muss den für das Anbaugebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen. Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes, Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden.

6. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis (einschließlich Sachbericht) hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
   - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten **Originalrechnungen** (Inhalt und Form gemäß § 14 UStG),
   - Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen, Aktenzeichen) ausweisen.
   - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (Die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt max. in Höhe von 500 Euro.
   - Ein Abnahmeprotokoll der zuständigen Behörde.
   - Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht)
   - Die Erklärung zum Interessenkonflikt.
   - Eine Fotodokumentation.
   - Vergabeunterlagen (in der Regel öffentliche Antragsteller).
   - Mindestens drei Angebote bei private Antragsteller, wenn diese noch nicht der Bewilligungsbehörde vorliegen.
   - Anlage Angebotsübersicht, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
   - Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
   - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb (öffentliche Antragsteller).

- Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird.

Abweichungen von der Umsetzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde und sind gegenüber der BWB mitteilungspflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Sofern sich auf Grund der Änderungen eine Anpassung des Zuwendungsbescheides ableitet, bedarf es hierfür formal eines Änderungsantrags.

Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt.